

Bericht der Antidiskriminierungs- beauftragten

Juli 2016 bis Juni 2018



WESENTLICHES ZUERST	1
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
1. Allgemein	5
2. Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention	7
3. Gesetzliche Änderungen seit dem letzten Bericht	8
STRUKTUR	11
SCHWERPUNKTE DER TÄTIGKEIT	15
1. Öffentlichkeitsarbeit	15
2. Veranstaltungen, Vorträge und Projekte	16
3. Weiterbildung	18
4. Vernetzung und Dialog	19
5. Unterstützung und Beratung	20
5. 1. Diskriminierung aufgrund einer Behinderung	21
5. 2. Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft	24
5. 3. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	25
6. Stellungnahmen – Begutachtungen – Berichte	27
MONITORING	29
GESETZLICHE GRUNDLAGE IM TADG 2005	81
WICHTIGE SCHRITTE FÜR DIE ZUKUNFT	85
GESETZLICHER ANPASSUNGSBEDARF	91

Impressum:

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung

Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck

Für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Isolde Kafka und Mag.^a Anna C. Strobl

Auflage: 800 Stück

Bildnachweis: Land Tirol (Seite III, Seiten 11, 16 rechts oben und rechts unten, 17, 32, 35, 36, 42, 48, 50, 56, 63, 75, U3);

Klagsverband (Seite 16 rechts mittig und links unten); Land Wien (Seite 18 oben); Land Burgenland (Seite 18 unten).

**„WEGE ENTSTEHEN DADURCH,
DASS MAN SIE GEHT.“**

(Franz Kafka)



WESENTLICHES ZUERST ...

Gemäß § 16 Abs 4 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 (T-ADG 2005) haben die Antidiskriminierungsbeauftragten dem Landtag im Wege der Landesregierung alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der hier vorliegende Bericht ist der sechste seit Inkrafttreten des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005.

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz verbietet eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund von

- Geschlecht
- Alter
- Behinderung
- Religion
- Weltanschauung
- ethnischer Herkunft und/oder
- sexueller Orientierung.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung umfasst sowohl Aufgaben der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung durch Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetze eingerichteten Selbstverwaltungskörper.

Da mit Jänner 2013 die Überwachung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als zusätzliche Aufgabe den Antidiskriminierungsbeauftragten übertragen wurde, ist dies seitdem ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt neben der Bearbeitung einer Vielzahl verschiedener Einzelanfragen.

Für die Aufgabe der Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde nach einem Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Jänner 2014 der Tiroler Monitoringausschuss eingerichtet. Im Jahr 2017 wurde der Monitoringausschuss rechtlich im Tiroler Antidiskriminierungsgesetz verankert. Mehr dazu findet sich in einem eigenen Berichtsteil.

**WESENTLICHES
ZUERST**

Im Bericht werden neben einer allgemeinen Statistik zur besseren Anschaulichkeit beispielhafte Einzelfälle dargestellt. Dabei wurden die Daten weitgehend anonymisiert, da es um ein Aufzeigen der grundsätzlichen Problematik und möglicher Lösungswege geht und nicht um einen „Fingerzeig“ auf Einzelpersonen oder Institutionen.

Im letzten Teil des Berichts finden sich Anregungen für mehr Diskriminierungsfreiheit im Land und in den Gemeinden und ein Ausblick auf die dringendsten Maßnahmen, sowie eine Zusammenfassung der Anregungen des Monitoringausschusses.

Unser Dank gilt all jenen, die uns in unserer Arbeit als Antidiskriminierungsbeauftragte unterstützt haben und unterstützen und vor allem auch den Betroffenen, die uns in vielfacher Weise ihr Vertrauen geschenkt haben!

Im Mai 2018 ist die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung in neue Räumlichkeiten in der Meinhardstraße 16 gezogen und hat ein eigenes Sekretariat erhalten.

An dieser Stelle sei besonders dem früheren Landesvolksanwalt Dr. Josef Hauser für die vielen Jahre der guten Zusammenarbeit und Unterstützung gedankt. Er war uns in den Jahren des Aufbaus der Servicestelle sehr behilflich stand uns auch selber immer mit Rat und Tat zur Seite.

Vielen Dank auch an Landesvolksanwältin Mag.^a Maria Luise Berger für die Zusammenarbeit seit April 2016.

Ein weiterer Dank gilt dem Team der Landesvolksanwaltschaft, insbesondere auch dem Behindertenansprechpartner Dr. Christoph Wötzer und den Sekretärinnen der Landesvolksanwaltschaft, Gerda Unterrader und Patricia Schatz, die viele Jahre für uns tätig waren.

Ebenso sei an dieser Stelle den anderen Anwaltschaften im Haus für das gute kollegiale Klima sehr herzlich gedankt.

Ebenso bedanken wir uns bei den sehr engagierten Mitgliedern des Tiroler Monitoringausschusses, ohne die wir diese Aufgabe nicht wahrnehmen könnten und unserem gesamten Team.

Mag.^a Isolde Kafka

Mag.^a Anna C. Strobl

Zum Thema Leichter Lesen

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss schreibt
alle seine Briefe und Informationen in Leichter Lesen.
Wir wollen, dass uns auch Menschen
mit Lern-Schwierigkeiten verstehen.
In diesem Bericht haben wir be-schlossen,
dass wir den Teil über Monitoring in Leichter Lesen schreiben.
Leider konnten wir noch nicht den ganzen Bericht
in Leichter Lesen schreiben.
Das wäre eine sehr schwierige Arbeit gewesen,
denn wir möchten nicht nur eine Über-Setzung machen,
sondern den ganzen Text neu in Leichter Lesen schreiben.
Wir werden aber bis zum nächsten Bericht in 2 Jahren
noch viel dazu lernen.
Dann werden wir daran arbeiten,
dass man größere Bereiche des Berichtes
in Leichter Lesen lesen kann.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. ALLGEMEIN

Der Rat der Europäischen Union hat im Jahr 2000 die Richtlinie RL 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Anti-Rassismus-RL) sowie

die Richtlinie RL 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungs-Rahmen-RL) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung erlassen.

Die Anti-Rassismus-RL verbietet Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft für die Bereiche Beruf und Beschäftigung sowie Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie die Versorgung mit diesen.

Die Gleichbehandlungs-Rahmen-RL bekämpft Diskriminierungen im Bereich Beruf und Beschäftigung aufgrund der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Darüber hinaus wurde auch die Beweislast-RL erlassen, die die Verteilung der Beweislast verbindlich regelt.

Die genannten Richtlinien erforderten eine Anpassung im Tiroler Landesrecht. So wurde mit 1. Februar 2005 das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz (T-ADG 2005) beschlossen. Das T-ADG geht hinsichtlich des Geltungsbereiches über die gemeinschaftsrechtliche Umsetzungsverpflichtung hinaus.

**GESETZLICHE
GRUNDLAGEN**

Die Diskriminierungstatbestände

- Geschlecht
- ethnische Zugehörigkeit
- Religion
- Weltanschauung
- Behinderung
- Alter und
- sexuelle Orientierung

und Belästigungsverbote verpflichten die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper bei der Besorgung von Aufgaben im Rahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung zur Gleichbehandlung. Es sind sowohl natürliche als auch juristische Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit erfasst.

Das Verbot der Diskriminierung gilt insbesondere

- beim Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und des Gesundheitsdienstes
- bei sozialen Vergünstigungen
- bei der Bildung
- beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und der Versorgung mit diesen Gütern und Dienstleistungen
- beim Zugang zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- beim Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung
- bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.

Dies stellt nur eine demonstrative Aufzählung dar.

Des Weiteren wurden im T-ADG

- die Schadenersatzansprüche von betroffenen Personen
- spezifische Beweislastregeln
- das Verbot der Benachteiligung als Reaktion aufgrund einer Beschwerde
- die Möglichkeit, im gerichtlichen Verfahren der Nebenintervention von anerkannten Verbänden, Organisationen oder andere juristische Personen und
- die Verpflichtung der Organe, notfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Amtsgebäuden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu ermöglichen,

geregelt.

2. ÜBERWACHUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Ende 2012 wurden die Aufgaben der Antidiskriminierungsbeauftragten im LGBl. Nr. 150/2012 in § 16 Abs 2 T-ADG folgendermaßen erweitert:

(2) Weiters obliegt der (dem) Antidiskriminierungsbeauftragte(n) die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III Nr. 155/2008.

Das Gesetz führt nicht näher aus, wie diese Überwachung bzw. mit welchen Instrumenten sie umzusetzen ist. Die Leitlinie stellt daher die UN-Behindertenrechtskonvention dar.

Entsprechend der Konvention wurde von den Antidiskriminierungsbeauftragten deshalb ein Monitoringausschuss eingerichtet. Details dazu stehen im Kapitel „Monitoring“.

3. GESETZLICHE ÄNDERUNGEN SEIT DEM LETZTEN BERICHT

2017 gab es zwei Änderungen des Antidiskriminierungsgesetzes:

Im LGBI Nr. 26 wurde die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates legislativ angepasst.

Und im Dezember desselben Jahres wurde im LGBI Nr. 127 festgeschrieben, dass die Landesregierung gefordert wird, einen Aktionsplan zu erstellen und dem Landtag zu präsentieren. Dieser Aktionsplan hat einen Zeitraum von zehn Jahren zu umfassen und dabei mindestens alle fünf Jahre Teilbereiche zu evaluieren.

Der Zuständigkeitsbereich der Antidiskriminierungsbeauftragten wurde um die Überwachung der Websites und mobilen Anwendungen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu entsprechen, erweitert. Darüber ist jedes 3. Jahr ein Bericht an die Landesregierung vorzulegen.

Ein Meilenstein stellt die gesetzliche Verankerung des Monitoringausschusses dar. Darin wurden Zusammensetzung, Bestellung und Funktionsdauer festgelegt. Nach jahrelangem Arbeiten zeigt diese gesetzliche Festschreibung die Wertschätzung der Arbeit des Ausschusses.

Neben der Geschäftsordnung wurde auch die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausschusses geregelt.

Zusätzlich waren legislative Anpassungen notwendig.

STRUKTUR



Mit 1. Juni 2006 wurde Mag.^a Isolde Kafka als Antidiskriminierungsbeauftragte bestellt. 2016 erfolgte die Wiederbestellung bis 30. Juni 2021. Diese Aufgabe wurde bisher zusätzlich zur Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragte und zur ursprünglichen Tätigkeit als Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Landeck ausgeübt. Seit 01.02.2012 gehört zu den Aufgaben auch die Funktion der Gleichbehandlungsanwältin der Landarbeiterinnen und Landarbeiter.

bis 2021 wiederbestellt. Sie arbeitet in der Tirol Kliniken GmbH als Juristin und Gleichbehandlungsbeauftragte. Das Büro für Gleichbehandlung und Chancengleichheit ist dem Personalmanagement der Tirol Kliniken GmbH zugeordnet. Die Führungsspitze hat die Tätigkeit als stellvertretende Antidiskriminierungsbeauftragte innerhalb ihrer Dienstzeit genehmigt. Reisespesen oder Fortbildungskosten trägt die allgemeine Verwaltung des Landes Tirol.

2018 gab es wesentliche Änderungen in der Struktur.



Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung befindet sich seit Mai 2018 in der Meinhardstraße 16 in unmittelbarer Landhausnähe im selben Gebäude wie der Betriebsarzt und die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.

Susanne Reinisch und Sonja Spiss managen alle Sekretariats- und Assistenz Tätigkeiten der Servicestelle. Seit September 2017 verstärkt Anton Isplitzer das Sekretariat. Er absolviert eine Lehre als Bürokaufmann.

STRUKTUR

Mag.^a Cornelia Atalar leitet die Geschäftsstelle des Monitoringausschusses und hat auch den entsprechenden Berichtsteil in einer Leichter Lesen Version erstellt. Ohne sie wäre die rege Arbeit des Monitoringausschusses nicht möglich.

Jeweils für ein Jahr unterstützt eine juristische Praktikantin bzw. ein Praktikant die Servicestelle in vielfältiger Form: Bis Ende 2016 war dies Mag. Lukas Pinzger, auf den 2017 Mag. Achim Brandt folgte. Mag.^a Barbara Treichl absolvierte 2017 ein Pflichtpraktikum bei der Servicestelle. Seit Mai 2018 arbeitet Mag. Lukas Kihr als Praktikant in der Servicestelle.

Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung ist nunmehr, wie viele Jahre im Bericht gefordert, als Organisationseinheit eingerichtet. Das bedeutet, dass gemäß den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Pariser Prinzipien) Budget- und Personalhoheit vorhanden ist bzw. in der nächsten Zeit sein wird. Mag.^a Isolde Kafka wird ab 01.08.2018 ausschließlich als Leiterin der Servicestelle tätig sein.

Für diesen wichtigen Schritt bedanken wir uns sehr herzlich beim politisch zuständigen Landeshauptmann Günther Platter, seinem Büro, der Abteilung Organisation und Personal und der Landesamtsdirektion.

Das Antidiskriminierungsgesetz und die Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention umfassen die gesamte Gesetzgebung des Landes, sowie die Privatwirtschaftsverwaltung. Daher sind immer wieder intensive rechtliche Prüfungen erforderlich – zunächst, ob eine Angelegenheit überhaupt in den Zuständigkeitsbereich des T-ADG fällt, dann, wie die konkrete Angelegenheit im Detail zu bewerten ist.

Dabei reicht die Spanne von der Landesverwaltung über die Gemeinden und Gemeindeverbände, den Schulbereich, die Krankenanstalten bis hin zu den durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpern (z.B. Bergwacht, Tourismusverbände, Landarbeiterkammer etc.).

Wie die Erfahrung gezeigt hat, handelt es sich meist um sehr komplexe und schwierige rechtliche und strukturelle Fragestellungen (z.B. im Schulbereich). Auch die grundsätzliche Abklärung der Zuständigkeiten, um Betroffene an die richtigen Stellen weitervermitteln zu können, bedarf spezifischer Fachkenntnisse.

Wichtig ist für die Ausübung der Funktion ein hohes Maß an Unabhängigkeit. Deshalb ist für uns die organisatorische Zuordnung von Personal und Budget ein ganz wesentlicher Schritt.

SCHWERPUNKTE DER TÄTIGKEIT IM BERICHTSZEITRAUM

1. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Alle Informationen finden sich auf der Internetseite www.tirol.gv.at/gleichbehandlung.

Auf dieser Seite werden die gesetzlichen Grundlagen und Kontaktmöglichkeiten dargestellt. Zudem finden sich hier alle Serviceangebote, wie z.B. die Diplomarbeit von Mag. Lukas Kühr zum Thema „Barrierefreie Wahllokale“.

Die Tiroler Gemeinden erhielten, ebenso wie alle Abteilungen der Landesverwaltung, den fünften Tätigkeitsbericht in gedruckter Form übermittelt.

Im Rahmen der Dienstprüfungskurse für den Landesdienst, die für alle Verwendungsgruppen abgehalten werden, wurde die Unterrichtseinheit zum Gleichbehandlungsgesetz um die Grundzüge des Antidiskriminierungsgesetzes erweitert.

Ebenso wird das Antidiskriminierungsgesetz im Rahmen des Moduls „*Lieber gleich berechtigt als später – Gender Mainstreaming und Diskriminierungsfreiheit*“ im Rahmen der *Verwaltungsakademie** thematisiert.

**SCHWERPUNKTE
DER TÄTIGKEIT IM
BERICHTSZEITRAUM**

2. VERANSTALTUNGEN, VORTRÄGE UND PROJEKTE

Die Antidiskriminierungsbeauftragten werden immer wieder als Expertinnen zu Fortbildungsveranstaltungen eingeladen, zum Teil als Referentinnen, zum Teil als Teilnehmerinnen. Zudem werden auch eigene Projekte durchgeführt.

Vorträge im Berichtszeitraum:

Lions-Club Reutte 2017 „Gleich behandeln – ist das sinnvoll und möglich?“

Vortrag Integrationsenquete 2017 „Religion im Licht des Antidiskriminierungsrechts“

Vortrag MCI 2018 „Antidiskriminierungsrecht in der Praxis“

Vortrag Schulung für Fahrschulprüfer*innen 2018 „Gleichbehandlung und Antidiskriminierung – Chance und Verpflichtungen für alle Seiten“

Teilnahme Klausur Klagsverband 2016 und 2017 bei der Podiumsdiskussion



Tag der offenen Tür am Nationalfeiertag

Am 26.10.2016 und am 26.10.2017 präsentierten die Antidiskriminierungsbeauftragten ihre Arbeit im Rahmen des Tages der offenen Tür im Landhaus und standen für Anfragen der Bevölkerung zur Verfügung. In beiden Jahren wurden auch Führungen für Gehörlose und blinde Personen organisiert.

2016 fand eine Erklärung der Tätigkeit der Anwaltschaften des Landes statt, 2017 eine Führung bei Tirol TV und anschließend durch das Oberlandesgericht Innsbruck. Weiters konnte auf unserem Stand 2017 getestet werden, wie blinde und sehbehinderte Personen das Internet nutzen.



3. WEITERBILDUNG

Die Antidiskriminierungsbeauftragten nahmen an den Bundeskonferenzen der Antidiskriminierungsbeauftragten der Länder teil.

Im Jahr 2017 war diese in Wien. Gleichzeitig fand ein Austauschtreffen der Monitoringstellen und der Behindertenanwaltschaften statt.

2018 tagte derselbe Kreis in Rust (Burgenland).

Diese österreichweiten Netzwerke werden neben einem gegenseitigen Austausch und dem Fassen von österreichweiten Beschlüssen auch für gemeinsame Fortbildungen genutzt.

Die Antidiskriminierungsbeauftragten nahmen neben zahlreichen sonstigen Schulungen auch an Sitzungen des Bundesmonitoringausschusses und den Integrationsenqueten des Landes Tirol teil.



4. VERNETZUNG UND DIALOG

Gemäß § 16 Abs 1 lit d T-ADG sind die Antidiskriminierungsbeauftragten zur Pflege und Förderung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen, die nach ihren satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Förderung der Gleichbehandlung und der Bekämpfung von Diskriminierung haben, verpflichtet.

Aufgrund der großen Anzahl der Diskriminierungstatbestände, der damit verbundenen hohen Anzahl an verschiedenen Interessensvertretungen und der geringen zeitlichen Ressourcen kann diese Tätigkeit nach wie vor nur bruchstückhaft erfolgen. Verbunden mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Bezug auf Menschen mit Behinderungen wurden vor allem auch in diesem Bereich Kontakte geknüpft (z.B. mit dem Gehörlosenverband, der Initiative Selbstbestimmt Leben, dem Netzwerk Barrierefreiheit Tirol, dem ÖZIV, dem Sozialministeriumservice, dem Zentrum für Beschäftigung und Bildung, etc)

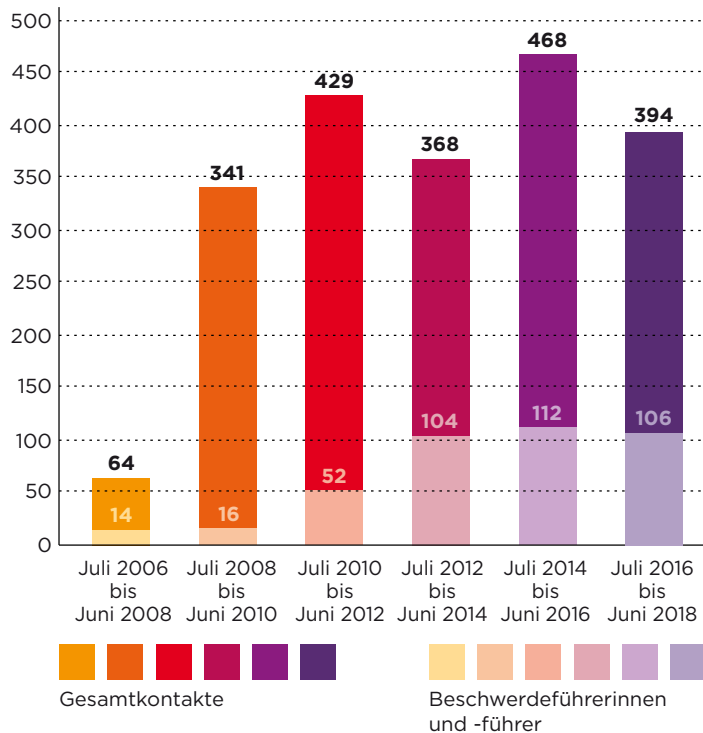
Diese Kontakte haben sich durch die Aufgabe der Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention wesentlich verstärkt.

Darüber hinaus gab es Kontakte zu Organisationen, die im Bereich Integration bzw. Gender tätig sind. (z.B. ZeMiT, Integrationsplattform, Frauenreferat der Diözese Innsbruck, Bereich Frauen und Gleichstellung in der Abt. Gesellschaft und Arbeit). Sehr wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit dem Bereich Integration in der Abt. Gesellschaft und Arbeit.

Weiters haben die Antidiskriminierungsbeauftragten erforderlichenfalls mit dem Landesvolksanwalt, sowie mit landesgesetzlich zur Beratung der Landesregierung oder zur Wahrung der Interessen bestimmter Personengruppen eingerichteten Organen, zusammenzuarbeiten.

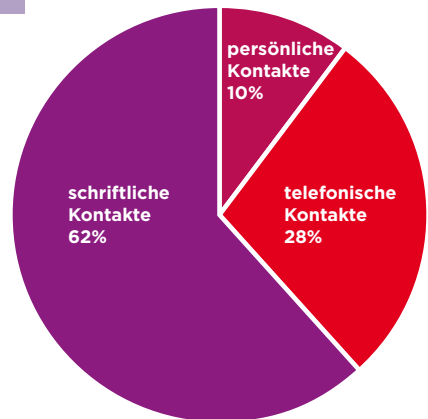
Ebenso erfolgte eine Verstärkung der Zusammenarbeit in rechtlichen Fragen mit dem Klagsverband. Seit 2011 ist die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung förderndes Mitglied des Klagsverbandes.

5. UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG



Im Berichtszeitraum wandten sich insgesamt 106 Beschwerdeführerinnen und -führer an uns. Insgesamt wurden 394 Kontakte verzeichnet. 17 Personen wurden mangels Zuständigkeit an andere Einrichtungen (Volksanwaltschaft, Gleichbehandlungsanwaltschaft in Wien,...) verwiesen. Seit der verstärkten Vernetzung werden aber auch zahlreiche Personen von diesen Einrichtungen zuständigkeitshalber an uns vermittelt.

Mit Zahlen ist kaum die Komplexität des Antidiskriminierungsrechts darzustellen. Als Querschnittsmaterie reicht es in sämtliche Belange. Oftmals sind von der Anfrage bis zur Klärung der Zuständigkeit bzw. bis zur Lösung des Problems viele Prüfungsprozesse, Anfragen und Klärungen notwendig. Daher ist insbesondere eine gute Vernetzung innerhalb der Landesverwaltung, mit den Gemeinden und den im Antidiskriminierungsrecht Tätigen in



Tirol und Österreich wichtig, um Betroffene schnell, unbürokratisch und kompetent beraten zu können.

Neben den Beschwerden nehmen die Beratungen von Personen und Institutionen immer mehr zu. Viele informieren sich bereits im Vorfeld einer Entscheidung, wie Diskriminierung vermieden werden kann.

In der Beratungsstatistik fällt auf, dass die Zahl der Kontakte etwas rückläufig gegenüber dem letzten Berichtszeitraum war, jedoch die Zahl der Beschwerdeführer*innen annähernd gleich geblieben ist. Das ist sicher darauf zurückzuführen, dass in der Service-stelle inzwischen sehr gute Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten vorhanden sind und den Personen dadurch schneller geholfen werden kann.

Um die einzelnen Diskriminierungsgründe zu veranschaulichen, stellen wir zu den verschiedenen Themen anonymisierte Beispiele vor.

5.1 Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung

Die meisten Anfragen beschäftigten sich mit dem Themenkreis Diskriminierung aufgrund von Behinderungen.

Speziell fehlende Barrierefreiheit in unterschiedlichster Form ist immer wieder Thema.

Barrierefreie Amtsgebäude

Im April 2007 wurde vom Tiroler Landtag die Erstellung eines „Etappenplans für die behindertengerechte und barrierefreie Gestaltung, Einrichtung, Ausstattung oder Adaptierung von Amtsgebäuden und öffentlichen Einrichtungen“ beschlossen. Tirol ist das erste Bundesland, das mit der Erstellung eines Etappenplans, vergleichbar mit dem Bund, begonnen und damit österreichweit eine Vorreiterrolle übernommen hat.

Mit der Erstellung des Etappenplans wurde von Landesamtsdirektor Dr. Liener die Abteilung Hochbau unter Mitwirkung der Liegenschaftsverwaltung und der Antidiskriminierungsbeauftragten betraut.

Die Projektleitung obliegt dem Bedienstetenschutzbeauftragten.

Die Barrierefreiheit aller Amtsgebäude im Bereich der Landesverwaltung wurde erhoben. Dazu gibt es bereits die Kostenschätzungen für die Umsetzungsmaßnahmen. Eine Reihe von Maßnahmen wurde bereits umgesetzt bzw. ist in Planung.

Ebenfalls bereits umfassend erhoben wurden die Pflichtschulen mittels einer speziell entwickelten Checkliste.

Der aktuelle Stand ist unter www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/hochbau/barrierefreies-bauen/etappenplan abrufbar.

Die Erstellung des Etappenplans hat bereits zu einer engeren Vernetzung der betroffenen Landeseinrichtungen geführt. Trotzdem braucht es, insbesondere im Gemeindebereich, noch verstärkte Information und Aufklärung.

Daher wäre es wichtig, die Prüfung auf Barrierefreiheit stärker verbindlich zu verankern – am besten analog zu den Bestimmungen zur Beiziehung eines Brandschutzsachverständigen in der Bauordnung. Dies würde eine gesetzliche Verpflichtung zur Beiziehung eines Sachverständigen für Barrierefreiheit bedeuten und damit sicherstellen, dass die Anforderungen umfassend geprüft werden.

Als erster Schritt sollte verstärkt eine Kontrolle im Zuge von Planprüfungen durchgeführt werden und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als zuständige Baubehörden auf die Bestimmungen hingewiesen werden.

Wesentlich wäre auch für den Schulbereich ein Prüfungsverfahren auf Barrierefreiheit im Rahmen der Ersteinreichung bei der Abteilung Bildung durchzuführen. Das könnte entweder durch eine zusätzliche Prüfung durch die Abteilung Hochbau erfolgen oder dadurch, dass ein entsprechender Nachweis von den Gemeinden im Wege der Planenden erbracht wird.

Noch relativ wenig Augenmerk wurde in der Vergangenheit auf eine durchgängige Ausstattung mit Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung gelegt. Ebenso müsste die Kennzeichnung der Orte, an denen diese vorhanden sind, noch besser erfolgen.

Menschen mit Sehbeeinträchtigung müssten ebenfalls noch stärker in Planung und Umgestaltung berücksichtigt werden.

Barrierefreie Wahllokale

Bereits im Bericht Juli 2014 bis Juni 2016 wurde die Problematik rund um die Barrierefreiheit bei Wahlen thematisiert. Daran darf im Folgenden angeknüpft und Neuerungen aufgezeigt werden.

Nachdem die fehlende Barrierefreiheit von Wahllokalen durch betroffene Gemeinden in vielerlei Hinsicht diskutiert wurde, gelang es, diese Fragestellungen einer näheren Betrachtung im Rahmen einer Diplomarbeit im Rechtswissenschaftlichen Studium zu unterziehen. Dabei wurde festgestellt, dass ein barrierefreies Wahllokal pro Gemeinde – dies war bis 21. bzw. 22.08.2017 nach den Wahlordnungen ausreichend – nicht genügt, um Menschen mit Behinderungen eine diskriminierungsfreie Teilnahme an Landtags- und Gemeinderatswahlen zu ermöglichen. Insbesondere deshalb nicht, weil ein Wechsel zwischen verschiedenen Wahlsprengeln im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Auch die Briefwahl und die Wahl mittels Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) sind keine Alternativen zu einem barrierefreien Wahllokal, da sie Menschen mit Behinderungen in unzulässiger Weise diskriminieren und ihnen die Möglichkeit entziehen, zwischen verschiedenen Modalitäten der Stimmabgabe zu wählen.

Kurzum: Die geltende Gesetzeslage entsprach weder dem Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, noch der UN-Behindertenrechtskonvention. Nicht zuletzt deshalb entschied sich der Landesgesetzgeber dazu, das Wahlrecht einer Novelle zu unterziehen und schuf mit der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 und der neuen Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 gerechtere Voraussetzungen im Bereich des Wahlrechts.

So heißt es jetzt in § 39 Abs 3 TLWO 2017 und § 47 Abs 3 TGWO 1994, dass „nach Maßgabe der rechtlichen und technischen Möglichkeiten ... möglichst viele Wahllokale für Wähler mit einer Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar zu gestalten“ sind. Und weiter, dass „der Zugang zu Wahllokalen, deren barrierefreie Gestaltung aus den im § 14 Abs 3 des TADG 2005, ..., genannten Gründen nicht möglich scheint [Anm: rechtliche Unzulässigkeit wie zB Denkmalschutz, unverhältnismäßig hohe Belastung], ... Wählern mit Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung in möglichst weitgehendem Umfang durch organisatorische Maßnahmen zu erleichtern“ ist.

Positiv anzumerken ist, dass laut Erläuternden Bemerkungen zur Tiroler Landtagswahlordnung 2017 „bei den letzten Wahlgängen bereits über 80% aller Wahllokale barrierefrei zugänglich waren, wobei in 203 der 279 Tiroler Gemeinden die Barrierefreiheit bereits zur Gänze und in weiteren 37 Gemeinden (groß)teils verwirklicht war“. In diesem Sinne ist die Servicestelle sehr zuversichtlich, dass dieser Prozess fortschreitet und in Zukunft alle Wahllokale aller Gemeinden und Städte barrierefrei zugänglich sein werden.

5.2 Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft

Neben dem Thema Barriere(-freiheit) betrafen viele Anfragen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft.

Rassistische Äußerungen

Vielfach erhalten wir Beschwerden und Anzeigen über rassistische Äußerungen. Jene Fälle, für die wir nicht zuständig sind, leiten wir an die Gleichbehandlungsanwaltschaft in Wien weiter. Eine große Anzahl betrifft dabei unzulässige fremdenfeindliche Wohnungs- oder Arbeitsinserate. Diese können grundsätzlich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Zum diskriminierungsfreien Formulieren finden sich Anleitungen auf der Homepage der Gleichbehandlungsanwaltschaft (www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at).

Immer wieder erfahren wir von Betroffenen, dass Alltagsrassismus täglich erlebt wird und auch nicht vor Institutionen Halt macht.

Diesbezüglich bedarf es einer weiten Sensibilisierungskampagne in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren des politischen und gesellschaftlichen Lebens in Tirol.

Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Einrichtung und der weitere Aufbau von TIGRA (Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit) als Beratungs- und Dokumentationsstelle sowie die Hotline gegen Diskriminierung und Intoleranz des Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres erreichbar unter 0501150-4242

Wohnen

Viele Mitbürger*innen anderer ethnischer Herkunft fühlen sich bei der Wohnungsvergabe von Gemeinden gegenüber inländischen Staatsbürger*innen benachteiligt.

*Beispiel: Kein Erhalt von geförderter Wohnung für Nicht EU-Bürger*innen*

Eine Tiroler Gemeinde lud in ihrer Gemeindezeitung alle Wohnungssuchenden ein, sich für eine Gemeindewohnung zu bewerben. Voraussetzung dafür war u.a., dass die Bewerber*innen österreichische Staatsbürger*innen oder EU-Bürger*innen waren. Die Gemeinde argumentierte diese Regelung mit dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, auf welches Rücksicht zu nehmen ist.

Nach Aufklärung des Sachverhalts wurde klar, dass nur für Förderungswerber nach § 17f TWFG 1991 bestimmte Einschränkungen bestehen. In der Praxis zeigt sich, dass die Rolle des Förderungswerbers meist Bauträger einnehmen, welche die gebauten Wohnungen in der Folge an Begünstigte iSd § 18 TWFG 1991 vergeben müssen. § 18 TWFG 1991 wiederum unterscheidet nicht zwischen ethnischer Zugehörigkeit, sodass im Ergebnis zwar die Bauträger als Förderungswerber den Voraussetzungen des § 17f TWFG 1991 unterliegen, die Wohnungsvergabe selbst an Begünstigte auf nicht diskriminierende Weise zu erfolgen hat.

Was aus Sicht der Antidiskriminierungsbeauftragten aus rechtlicher Sicht geändert werden müsste, wird im Kapitel 7 ausgeführt.

5.3 Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts

Beispiel aus dem Bereich Transsexualität

Aus dem Bereich des Pflegepersonals im Altenbereich erreichte uns eine Anfrage zum Thema Transsexualität. Dabei fühlte sich ein vorerst männlicher Mitarbeiter dem weiblichen Geschlecht zugehörig und benutzte bereits nach Änderung des optischen Erscheinungsbildes, jedoch vor einer faktischen Geschlechtsumwandlung, im Einverständnis mit der Vorgesetzten die Umkleidekabine für Damen. Mit dieser Vorgehensweise sahen sich nicht alle Mitarbeiterinnen einverstanden, weshalb die Führungsebene anfragte, ab wann eine Person aus juristischer Sicht dem anderen Geschlecht zugehört.

Dabei ist prinzipiell festzuhalten, dass die österreichische Rechtsordnung nicht definiert, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Mann oder als Frau zu gelten hat.

Da am Geschlecht eine Vielzahl von rechtlichen Folgen hängen (zB Pensionsalter, Wehrpflicht) und sich mit der Geschlechtsumwandlung auch die Rechtsbeziehungen eines Menschen zu seiner Umwelt ändern, kann die Tatsache des Geschlechtswechsels nicht allein von der subjektiven Einschätzung der betroffenen Person abhängig sein. In solch einem Fall ist im Sinne der gebotenen Rechtssicherheit nur an die – rechtlich leicht feststellbare – Änderung im Personenstandsregister anzuknüpfen, um die Unsicherheit über den Zeitpunkt, von dem an die Geschlechtsumwandlung rechtliche Geltung erlangt hat, zu beseitigen.

Auch eine Rückwirkung der Feststellung des anderen Geschlechts (zB auf den Zeitpunkt der Geburt) kommt nicht in Betracht.

Im Allgemeinen hat der OGH auch ausgesprochen, dass eine vollständige und umfassende Gleichbehandlung einer geschlechtsumgewandelten Person mit einer Vergleichsperson des neuen Geschlechts nicht für alle Lebensbereiche möglich ist, zB ist eine einmal begründete Vaterschaft nach einer Geschlechtsumwandlung zur Frau nicht abzuerkennen.

Auch die Gleichbehandlungsrichtlinie der EU determiniert nicht, dass die Anerkennung einer geschlechtsumgewandelten Person als Angehörige des neuen Geschlechts zur Folge haben muss, diese Person so zu behandeln, als ob sie immer schon diesem Geschlecht angehört hätte.

(OGH 21.04.2009, 10 ObS 29/09a, RS0124710)

Um sein Geschlecht im Personenstandsregister zu ändern, ist mittlerweile eine geschlechtsumwandelnde Operation nicht mehr unbedingt notwendig. Denn ein schwerwiegender operativer Eingriff, wie etwa die Entfernung der primären Geschlechtsmerkmale, ist keine notwendige Voraussetzung für eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts. Ist das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht aller Voraussicht nach weitgehend irreversibel und nach außen in Form einer (auch ohne schwerwiegenden operativen Eingriff möglichen) deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts zum Ausdruck gekommen, ist der österreichischen Rechtsordnung kein Hindernis zu entnehmen, dass

eine personenstandsrechtliche Berücksichtigung des für die Allgemeinheit relevanten geschlechtsspezifischen Auftretens hindern würde (VwGH 27.02.2009, 2008/17/0054).

Somit gilt: Erst mit Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister wird eine Person umfassend als dem neuen Geschlecht zugehörig angesehen. Zu dieser Änderung bedarf es jedoch keiner geschlechtsumwandelnden Operation mehr, es reicht ein irreversibles Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht sowie eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild dieses Geschlechts.

6. STELLUNGNAHMEN - BEGUTACHTUNGEN - BERICHTE

Gemäß § 16 Abs 1 lit e T-ADG ist es Aufgabe der Antidiskriminierungsbeauftragten, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Landes, die Fragen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung unmittelbar berühren, zu prüfen.

Auf Grund der Querschnittsmaterie und den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention wurde eine ganze Reihe von Stellungnahmen verfasst, schwerpunktmäßig im Bereich Menschen mit Behinderungen.

Stark zugenommen haben darüber hinaus Stellungnahmen und Berichte an verschiedenste EU-Institutionen.

MONITORING

Monitoringausschuss

(in einer Leichter Lesen Version)

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

regelt Rechte für Menschen mit Behinderungen.

Diese Rechte sollen Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben ermöglichen.

Menschen mit Behinderungen müssen mitreden können,

über Entscheidungen, die sie betreffen.

Sie müssen aber auch mitreden können,

über Entscheidungen, die alle betreffen.

So müssen zum Beispiel Menschen mit Behinderungen

die Möglichkeit haben, wählen zu gehen.

Wählen ist ein wichtiges Wort für Menschen mit Behinderungen.

Nicht andere sollen bestimmen,

MONITORING

wo Menschen mit Behinderungen wohnen oder arbeiten sollen.

Auch nicht, in welche Schule sie gehen müssen.

Auch nicht, wie sie ihre Freizeit gestalten sollen.

Menschen mit Behinderungen sollen selbstbestimmt wählen dürfen,

was sie brauchen und was ihnen gut tut.

Wer sich schwer tut, selbst zu entscheiden und zu sprechen, muss eine Unterstützung bekommen.

Diese Unterstützung soll helfen und nicht bestimmen.

Immer wichtiger werden daher Peer-Beratungen.

Peers sind Menschen, die selbst eine Behinderung haben oder hatten.

Wer kann Menschen mit Behinderungen besser verstehen, als andere betroffene Menschen?

Peers bekommen eine Schulung.

Damit können sie eine gute Beratung anbieten.

Peers sollen daher auch als eigener Beruf anerkannt werden.

Damit Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben können,

müssen viele Barrieren beseitigt werden.
Manchmal sind das ganz einfache Barrieren.
Zum Beispiel, etwas so hinzulegen, dass jeder Mensch
alles erreichen kann.
Manchmal muss man etwas ändern oder umbauen.
Zum Beispiel eine Rampe oder einen Lift.
Oder auch erhabene Schriftzeichen für blinde Menschen.
Oder Induktions-Schleifen für schwerhörige Menschen.
Manchmal sind es aber auch schwierige Barrieren.
Eine davon ist die Einstellung von Menschen ohne Behinderungen.
Menschen mit Behinderungen können sehr viel.
Wenn sie etwas nicht alleine können,
dann brauchen sie eine Unterstützung.
Doch jeder Mensch braucht einmal eine Unterstützung
von anderen Menschen.
Deshalb darf niemand sagen,
dass Menschen mit Behinderungen keine Rechte haben.
Diese Rechte müssen geschützt und überwacht werden.
In der UN-Konvention steht daher,
dass es in jedem Land eigene Überwachungs-Stellen geben muss.

In sehr vielen Ländern heißen diese Stellen
MONITORING-AUSSCHUSS.

Auch in Tirol haben wir einen eigenen
Tiroler Monitoring-Ausschuss.

Dieser Ausschuss ist nur für das Bundes-Land Tirol zuständig.

Alle zwei Jahre muss dieser Ausschuss in einem Bericht schreiben,



was er alles in den letzten zwei Jahren gemacht hat.
In diesem Bericht zeigen wir daher unsere Arbeit
der letzten beiden Jahre auf.

Wir schauen zurück!

Vom Juli 2016 bis zum Juli 2018 waren wir wieder sehr fleißig.
Immer wieder schauen wir gerne zurück,
was wir alles gemacht haben.

Mit Ausnahme der beiden Vorsitzenden
machen alle anderen Mitglieder die Arbeit ehrenamtlich.

Das bedeutet, dass alle anderen Mitglieder
die Arbeit in ihrer Freizeit machen.

Sie bekommen dafür nur eine kleine Aufwands-Entschädigung
für die Sitzungen.

Das alles haben wir gemacht:

Sitzungen:

- 12 interne Sitzungen
- 3 öffentliche Sitzungen
- 17 Sitzungen in Arbeits-Gruppen

Treffen und Veranstaltungen:

- Länder-Vernetzungs-Treffen Vorarlberg und Wien
- Vernetzungstreffen mit dem Monitoring-Ausschuss Ober-Österreich
- Vernetzungs-Treffen und Sitzung mit Vertretern des Monitoring-Ausschusses Südtirol
- Bundes-Ministerium für Justiz Vorstellung Erwachsenen-Schutz-Gesetz NEU
- mehrere Treffen mit der OPCAT-Kommission
- mehrere Treffen mit dem Bundes-Monitoring-Ausschuss und den Ausschüssen der Länder zum Staaten-Bericht
- Teilnahme an 3 Sitzungen des Bundes-Monitoring-Ausschusses

Stellungnahmen/rechtliche Begutachtungen:

- 1 Stellungnahme zum Tiroler Teilhabe-Gesetz
- 1 Stellungnahme zum Bildungs-Reform-Gesetz
- 1 Stellungnahme zum Tiroler Antidiskriminierungs-Gesetz
- 1 Stellungnahme zum Tiroler Bildungs-Reform-Gesetz
- 1 Stellungnahme zu den Verordnungen und Richtlinien zum Tiroler Teilhabe-Gesetz



Stellungnahmen/Empfehlungen:

- Empfehlungen zum Reha-Gesetz-NEU
- Wohnen in Tirol/Teil 1



Kinder- und Jugend-Projekt:

11 Work-Shops Kinder- und Jugendbeteiligungs-Projekt

5 Planungs-Sitzungen zum Kinder- und Jugendbeteiligungs-Projekt

Neben diesen größeren Veranstaltungen und Projekten gibt es noch viele Themen, die wir jeden Tag bearbeiten. Die meiste Arbeit erledigt die Geschäfts-Stelle. Oft sieht man nicht, wie viel Arbeit dort erledigt wird. Am Beispiel an der Vorbereitung einer öffentlichen Sitzung wollen wir das zeigen.

Vorbereitung einer öffentlichen Sitzung:

Der Monitoring-Ausschuss beschließt in seinen internen Sitzungen das Thema der nächsten öffentlichen Sitzung.

Dort wird auch beschlossen, wie die Sitzung abläuft.

Manchmal werden Gast-Redner eingeladen.

Manchmal machen wir eine Podiumsdiskussion.

Manchmal gibt es auch Arbeits-Tische.

Manchmal gibt es auch eine Mischung dieser 3 Formen.

Mit diesem Beschluss bekommt die Geschäfts-Stelle den Auftrag zur Vorbereitung der Sitzung.

Mit den Gast-Rednern oder Podiums-Teilnehmern
wird Kontakt aufgenommen.
Wir besprechen das Thema.
Ganz wichtig ist immer der Hinweis,
in leicht verständlicher Sprache zu sprechen.
Wir bitten auch immer,
dass wir den Vortrag vorher zugeschickt bekommen.

Für die Arbeits-Tische brauchen wir Material.
Inzwischen haben wir schon ein kleines Lager
mit Scheren, Filz-Stiften, Bunt-Stiften, Wachsmal-Kreiden,
Kleb-Stoff, großen Papier-Rollen, kleinen Steck-Nadeln.
Unser Lager wird ständig größer.
Wir müssen immer darauf achten, dass die Stifte
nicht auf die weißen Tische durchschreiben,
weshalb wir spezielles Papier und Schreib-Material brauchen.

Alle Zettel und Hinweise für die Teilnehmer an den Sitzungen
müssen in Leichter Lesen geschrieben sein.

Nun erfolgt die Einladung.

Auch die Einladung und die Beschreibung des Themas muss in Leichter Lesen geschrieben sein.

Alle LL-Texte verfasst die Geschäfts-Stelle.

Gemeinsam mit Mitgliedern des Ausschusses wird die Einladung noch überarbeitet.

Wie erfolgt die Einladung der Teilnehmer?

Bei unseren Sitzungen reichen wir immer eine Teilnehmer-Liste herum.

Einige Teilnehmer kommen regelmäßig zu den Sitzungen.

Es gibt aber immer wieder neue Teilnehmer.

Wir schreiben alle Teilnehmer in eine große Liste in unserem Computer.

Alle diese Personen erhalten von uns immer eine Einladung zu den Sitzungen.

Sie erhalten dann auch das Protokoll zugeschickt.

Manchmal erhalten diese Personen auch eine wichtige Stellungnahme zugeschickt.

Wichtig ist immer das Vorgespräch für die Vorbereitung des Sitzungs-Saals.

Manchmal brauchen wir Arbeits-Tische, manchmal ein Podium.

Wir müssen immer Plätze für unsere Teilnehmer im Roll-Stuhl frei lassen.

Leider wissen wir aber vorher nie, wie viele Teilnehmer kommen werden.

Wir brauchen einen Platz für die Visualisierung.

Die Visualisierung ist sehr wichtig, da doch einige Gast-Redner oder Teilnehmer nicht in leichter Sprache sprechen können.

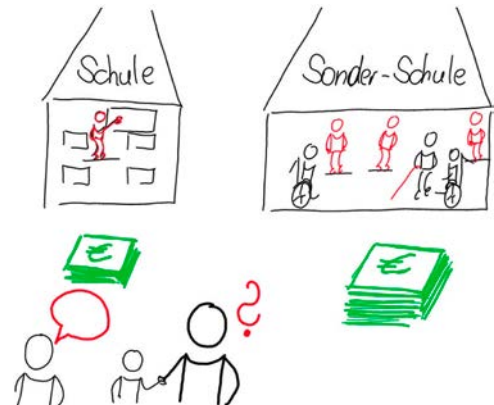
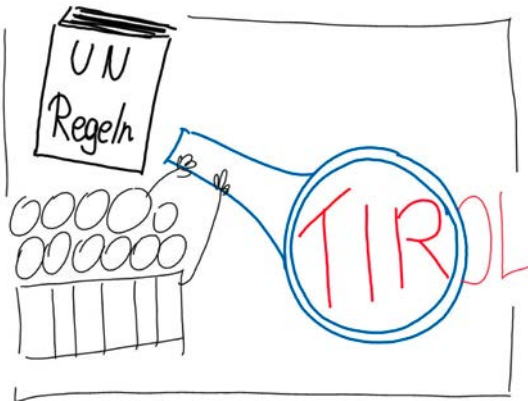
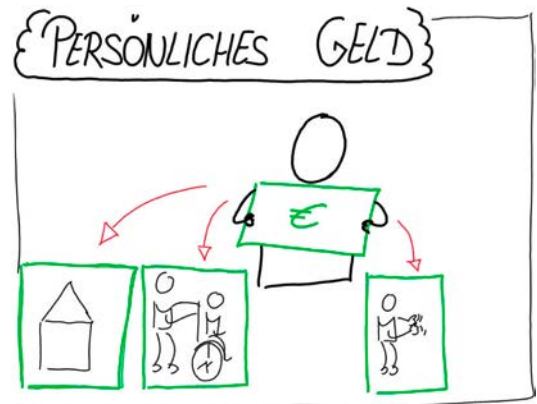
Das ist bei den Sitzungen leider immer ein Problem.

Wenn man es nicht geübt und gelernt hat, ist eine leichte Sprache gar nicht so einfach.

Wir brauchen auch Platz und eigene Laut-Sprecher für unsere Gebärden-Sprach-Dolmetscher.

Von Menschen mit Schwer-Hörigkeit sind wir
darauf aufmerksam gemacht worden,
dass sie in der Sitzung nichts verstehen.
Nicht alle Hör-Geräte sind für die Induktions-Schleife
im Sitzungs-Raum geeignet.
Wir haben sehr lange gesucht und bei einer Sitzung
ein Übersetzungs-Institut in München beauftragt.
Leider war diese Übersetzung nicht so gut,
weil man unseren Tiroler Dialekt nicht so gut verstanden hat.
Wir haben nun eine Frau gefunden,
die die Ausbildung zur simultanen Schrift-Dolmetschung macht
und in Innsbruck wohnhaft ist.
Das macht vieles leichter für uns.

Damit sich die Visualisierung, die Gebärden-Sprach-Dolmetschung
und die simultane Schrift-Dolmetschung
auf die Sitzung vorbereiten können,
müssen wir uns von allen Gast-Rednern den
Text ihrer Vorträge vorher schicken lassen.



Wir sind daher immer im Kontakt
mit unseren Unterstützungs-Personen.
Wir machen auch einen
Mitschnitt der gesamten Sitzung,
damit wir dann leichter das Protokoll schreiben können.

Die öffentlichen Sitzungen dauern immer mindestens drei-einhalb Stunden.

Da bekommt man Durst.

Wir organisieren daher immer eine Verpflegung von einem Betrieb, der mit Menschen mit Behinderungen arbeitet.

Nach der Sitzung werden alle Ergebnisse gesammelt.

Meistens wird an den nächsten beiden Tagen schon das Protokoll geschrieben.

Dieses wird noch kontrolliert und an alle Sitzungs-Teilnehmer geschickt.

Manchmal wird nach einer öffentlichen Sitzung auch noch eine Stellungnahme geschrieben.

Da gibt es dann noch eigene Arbeits-Gruppen, die diese Stellungnahme gemeinsam schreiben.

In der Geschäfts-Stelle wird diese Stellungnahme in LL übersetzt.

Bisher hat in der Geschäfts-Stelle eine Juristin halbtägig gearbeitet und fast alles alleine gemacht.

Eine Sekretärin hat stundenweise mitgeholfen.
Weil unsere Aufgaben immer mehr geworden sind,
haben wir nun zwei halbtägige Sekretärinnen bekommen.
Seit September 2017 hilft auch noch ein Lehrling fleißig mit.
Das macht die Arbeit leichter,
weil mehrere Personen zusammen helfen und arbeiten.

Der Ausschuss bekommt ein Gesetz

Bisher stand im Anti-Diskriminierungs-Gesetz nur ein kleiner Satz, in dem festgehalten ist, dass die Antidiskriminierungs-Beauftragte die Umsetzung der UN-Konvention überwachen muss.

Wie sie das machen muss, steht nicht geschrieben.

Wir haben uns umgeschaut und haben gesehen, dass viele Länder zur Überwachung einen Ausschuss gründen.

Auch wir haben es so gemacht.

In einem Auswahl-Verfahren haben wir die Menschen mit Behinderungen, die sich bei uns gemeldet haben, zuerst über die Tätigkeit im Ausschuss informiert. Dann haben wir nach bestimmten Kriterien ausgewählt.

Der Ausschuss sollte gut gemischt sein. Ungefähr gleich viele Frauen wie Männer.

Junge und alte Menschen.

Menschen, die in der Stadt und auf dem Land wohnen.

Wir haben aus den Behinderungs-Formen

Mobilitäts-Einschränkung,

Sinnes-Behinderung Hören,

Sinnes-Behinderung Sehen,

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten und

Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

jeweils 2 Vertreterinnen und Vertreter ausgewählt.

Außerdem sind im Ausschuss noch

Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen

Wissenschaft und Lehre und Menschen-Rechte.

Zusammen mit den beiden Antidiskriminierungs-Beauftragten
sind wir 16 Personen.

Wir haben mit unserer Arbeit begonnen

und haben sehr gut und viel gearbeitet.

Wir haben aber bald erkannt,

dass wir ein Gesetz brauchen,

in dem unsere Rechte und Pflichten abgesichert sind.
Auch in vielen anderen Ländern haben die Ausschüsse
eigene Gesetze.

Im Herbst 2017 war es dann soweit und der Ausschuss
hat im Anti-Diskriminierungs-Gesetz
eigene Bestimmungen bekommen.

Es ist nun unsere Zusammen-Setzung,
unsere Bestellung und Funktions-Dauer geregelt.
Unsere Aufgaben und unsere Rechts-Stellung
sind festgelegt.

Wir sind frei und unabhängig.

Wir müssen aber auch über alles schweigen,
was wir über vertrauliche Dinge von Personen erfahren.

Die Mitglieder des Ausschusses werden nun
für fünf Jahre bestellt.

Fast alle bisherigen Mitglieder
wollten weiter im Ausschuss arbeiten.

Ein Vertreter übersiedelte nach Wien,
aber wir haben sehr schnell einen guten Ersatz gefunden.

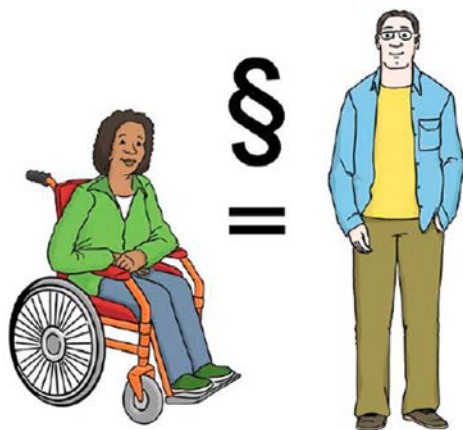
Höhe-Punkt für alle Mitglieder war,
dass die Angelobung in die Hand
des Herrn Landes-Hauptmann erfolgte.
Das war für uns alle ein großer Tag.
Am 2. Mai 2018 hatte der Herr Landes-Hauptmann
Günther Platter uns zur Angelobung
in sein schönes Büro eingeladen.



Der Herr Landes-Hauptmann hat sich sehr für uns und unsere Arbeit interessiert.
Wir hatten die Möglichkeit, unsere wichtigsten Anliegen vorzutragen.
Manche Barrieren waren ihm selbst neu und er hat gleich den Auftrag erteilt, dass sich die Beamten im Land-Haus darum kümmern sollen.
Zum Schluss gab es noch schöne gemeinsame Fotos.

Der Ausschuss wurde sehr ernst genommen.
Der Herr Landes-Hauptmann hat unsere bunt gemischte Gruppe kennen gelernt.
Er hat aber auch gesehen, dass wir sehr intensiv für die Rechte von Menschen mit Behinderungen arbeiten.
Wir hoffen, dass wir weiterhin für unsere Anliegen Unterstützung beim Herrn Landes-Hauptmann bekommen.
Der Herr Landes-Hauptmann hat uns versprochen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.
Im neuen Regierungs-Programm gibt es schon ganz viele Punkte, wo auf diese Rechte Acht genommen wird.

In Tirol gibt es schon einige Barrieren,
die man erkannt und beseitigt hat.
In einigen Bereichen geht es uns viel besser,
als in anderen Ländern.
Trotzdem stehen viele Menschen mit Behinderungen
noch jeden Tag vor Barrieren.
Manche sind ganz leicht zu beseitigen,
bei manchen Barrieren muss noch ganz viel gemacht werden.
Wir bleiben dran und werden unsere Aufgabe der
Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention
sehr ernst nehmen.



Jugendliche mit
Behinderungen haben die
gleichen Rechte wie
Jugendliche ohne
Behinderung.
Wir wollen nicht
benachteiligt werden!

Kinder- und Jugend-Projekt

Die Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen sind in der UN-Konvention besonders hervor gehoben.

Deshalb haben wir schon von Anfang an überlegt, wie wir diese Personen-Gruppe in unserem Ausschuss berücksichtigen können.

Nach einer öffentlichen Sitzung hat sich der 12-jährige Sebastian bei uns gemeldet.

Gerne haben wir ihn bei uns als den ersten und einzigen Kinder-Vertreter Österreichs in unserem Team aufgenommen.

Wir haben seinen Einsatz und seine tollen Meldungen und Ideen sehr geschätzt.

Doch leider wurde ihm die Verbindung von Schule und Arbeit im Ausschuss zu viel.

Er verließ uns nach einem Jahr Arbeit.

Doch wir verfolgten unseren Wunsch nach einer guten Kinder-Vertretung weiter.

2016 kam erstmals die Idee nach einem eigenen

Kinder- und Jugend-Beirat auf.

Wir starteten unsere vorbereitenden Sitzungen.

Schnell erkannten wir, dass diese Gruppe eine eigene Leitung mit pädagogischem Fach-Wissen braucht.

Mag.^a Petra Flieger übernahm diese Gruppen-Leitung.

2017 starteten wir dann mit 3 Workshops zum Thema Wohnen.

13 Jugendliche im Alter von 15 bis 21 Jahren meldeten sich.

Es wurde eine tolle gemeinsame Arbeit geleistet.

Nach diesen 3 Tagen gab es eine Stellungnahme, die die Jugendlichen bei der öffentlichen Sitzung im Herbst vorstellten.

Und die Jugendlichen hatten noch zwei Wünsche.

Sie wollten ein eigenes Video über ihre Anliegen machen und sie wollten im Beirat weiterarbeiten.

So wurde aus einem Versuchs-Projekt ein ständiger Beirat.

Die Arbeit im Kinder-und Jugend-Beirat braucht ganz viel Einfühlungs-Vermögen und ist ganz anders als die Arbeit im Ausschuss der Erwachsenen.

Die Kinder und Jugendlichen sind nicht ständig bestellt.

Laufend können neue Interessierte dazu kommen

oder aber auch wieder aufhören,

wenn sie zum Beispiel keine Zeit mehr haben.

Studentinnen unterstützen uns bei der Assistenz und Begleitung unserer Aktivitäten.

Das erste Halbjahr 2018 stand ganz unter dem Zeichen des Video-Projektes.

Das Land Tirol fand diesen Vorschlag sehr gut und unterstützte uns und drehte dieses Video.

Die Jugendlichen erarbeiteten den Inhalt und

fanden unsere Dreh-Orte und Ausflüge

in ein Kaffee-Haus, ins Audio-Versum und die

Fahrt mit einem Bus ganz toll.

Der Bundes-Monitoring-Ausschuss hat von unserem erfolgreichem Projekt gehört.

In Österreich sind wir das einzige Bundes-Land mit einem derartigen Kinder- und Jugend-Beirat. Deshalb plant der Bundes-Monitoring-Ausschuss gemeinsam mit unserem Kinder- und Jugend-Beirat eine öffentliche Sitzung im Herbst 2018, wo unsere Arbeit vorgestellt werden soll.

Das ist ein ganz großer Erfolg und eine tolle Wertschätzung für unsere Arbeit.

Nähere Infos und das Video gibt es auf unserer Homepage:
www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gleichbehandlung-antidiskriminierung/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente

Vernetzungen

Die UN-Konvention hebt hervor,
dass die internationale Zusammen-Arbeit
bei der Umsetzung und Förderung der Rechte
von Menschen mit Behinderungen sehr wichtig ist.
Unser Ausschuss erkannte schon sehr früh,
dass eine Vernetzung mit anderen Ausschüssen
sehr hilfreich sein kann.

Tirol hatte nach Nieder-Österreich als zweites Bundes-Land
einen eigenen Monitoring-Ausschuss.

Deshalb meldeten sich viele andere Bundes-Länder
mit Fragen bei uns, wie sie ihren Ausschuss gründen
und gestalten sollten.

Wir schlugen dann vor, dass sich die Monitoring-Ausschüsse
in Österreich regelmäßig treffen sollten.

Zuerst trafen sich die Vorsitzenden der Ausschüsse
ein Mal im Jahr.

Für den Staaten-Bericht 2018 beschloss man, dass die Ausschüsse der Bundes-Länder und der Bundes-Monitoring-Ausschuss diesen Bericht gemeinsam ausarbeiten sollten.

Nach mehreren Treffen in Salzburg entstand der erste gemeinsame Bericht.

Als Ergebnis daraus beschlossen die Ausschüsse in mehreren Bereichen, die den Bund und die Länder gemeinsam betreffen, zusammen zu arbeiten.

Die Treffen der Ausschüsse werden daher in Zukunft öfters sein. Es können dann nicht nur mehr die Vorsitzenden zu diesen Treffen kommen sondern auch Mitglieder der Ausschüsse.



In Süd-Tirol wurde auch eine Monitoring-Stelle eingerichtet.
Die Vertreter von Bozen nahmen mit uns Kontakt auf
und gerne leiteten wir ihnen unsere Erfahrungen
und Informationen weiter.

Zu ihrer ersten Sitzung fuhren Mitglieder unseres
Ausschusses nach Bozen und berichteten von
unserer Arbeit.

Im Früh-Jahr 2017 kam es dann zu einem gemeinsamen
Treffen beider Ausschüsse in Innsbruck.

Das war ein sehr interessanter Austausch.

Wir erkannten, dass es viele gemeinsame Themen gibt.

Wir erkannten aber auch, dass es unterschiedliche
Lösungen und Ideen für diese Themen gibt.

Wir haben bei dieser Veranstaltung beschlossen,
dass wir uns weiterhin treffen und zusammen arbeiten werden.

Wahlen

Wählen ist für Menschen mit Behinderungen sehr wichtig.

Sie wollen selbstbestimmt leben.

Sie wollen sich aber auch politisch beteiligen.

Sie wollen mitbestimmen, wer in Österreich,
in einem Bundes-Land oder einer Gemeinde regiert.

Bereits am Beginn unserer Verfassung steht geschrieben

„Österreich ist eine demokratische Republik.

Ihr Recht geht vom Volk aus“.

Im Folgenden soll kurz und einfach erklärt werden,
was das genau bedeutet:

Im Gegensatz zu einer Monarchie,

bei der das Staats-Oberhaupt

meist auf Lebens-Zeit gewählt oder

sogar ständig aus einer bestimmten Familie kommt,

wird der österreichische Bundes-Präsident vom Volk gewählt.

Auch der National-Rat, die Land-Tage

und die Gemeinde-Räte werden vom Volk gewählt.

Sie beschließen die österreichischen Gesetze.

Diese Personen werden gewählt.
Sie müssen sich immer wieder neuen Wahlen stellen,
bei denen sie entweder erneut gewählt,
oder ausgetauscht werden können.
So kann im Grunde nicht gegen den Willen
des Volkes regiert werden.
Das Recht, wählen zu dürfen,
nennt man aktives Wahl-Recht.
Es steht grundsätzlich allen Menschen zu,
die mindestens 16 Jahre alt und Österreicher sind.
Alle Menschen, die diese Voraussetzung erfüllen
und das aktive Wahl-Recht besitzen,
nennt man Wahl-Berechtigte.

Auf der anderen Seite muss auch die Möglichkeit bestehen,
sich für eine bestimmte Funktion im Staat wählen zu lassen.
Dieses Recht nennt man passives Wahl-Recht.
Das Gesetz macht bei der Frage,
wer wählen darf und wer gewählt werden kann,
keine Unterschiede zum Beispiel beim Geschlecht,

Behinderung, sexuelle Orientierung, Religion und Ausbildung.
Denn das Wahl-Recht ist ein Menschen-Recht.
Bei einer Wahl zählt jede gültige Stimme gleich viel,
unabhängig davon, von wem sie abgegeben wurde.
Deshalb können alle Wahl-Berechtigten
gleich viel Einfluss auf das Wahl-Ergebnis nehmen
und ihre Interessen und Wünsche zum Ausdruck bringen.

Viele Menschen haben in der Geschichte für dieses Recht gekämpft.
Denn es war nicht immer der Fall,
dass alle Bürger wählen durften.
Vor nicht allzu langer Zeit durften zum Beispiel nur Männer wählen.
Manchmal durfte auch gar nicht gewählt werden
und das Volk hatte keine Kontrolle über die Macht im Staat.
Deshalb ist es sehr schade,
dass in der heutigen Zeit
immer weniger Menschen zu Wahlen gehen
und ihre Stimme abgeben.
Die Stimm-Abgabe findet an einem bestimmten Ort statt,
welcher vorher festgelegt wird.

Diesen Ort nennt man Wahl-Lokal.

Auch Menschen mit Behinderungen dürfen wählen.

Aus diesem Grund ist es unbedingt notwendig,
dass Wahllokale barrierefrei gestaltet sind,
damit auch diese Menschen ihre Stimme abgeben können.

Dies war aber leider bisher nicht überall möglich,
da viele Wahl-Lokale nicht barriere-frei sind.

Die Anti-Diskriminierungs-Beauftragte wurde von einer
betroffenen Person mit diesem Problem aufgesucht.

Daraufhin gab es Erhebungen in ganz Tirol und
es waren viele Wahl-Lokale nicht barriere-frei.

Die Anti-diskriminierungs-Beauftragte
hat alle Tiroler Gemeinden angeschrieben.

Viele meinten, eine Brief-Wahl wäre schon barriere-frei genug.
Aber das stimmt nicht.

Jeder Mensch muss die Möglichkeit haben,
am Wahl-Tag in seinem Wahl-Lokal wählen zu gehen.
Es wurde daraufhin ein neues Wahl-Gesetz erlassen,
dass alle Wahl-Lokale barriere-frei sein müssen.

Bei den letzten Wahlen waren bereits
über 80 Prozent aller Wahl-Lokale in Tirol barriere-frei zugänglich.
An den restlichen 20 Prozent muss noch gearbeitet werden.
Der Tiroler Monitoring-Ausschuss wird dieses Thema
in Zukunft überwachen und den Ausbau
von barriere-freien Wahl-Lokalen vorantreiben.

Teilhabe-Gesetz

Das Tiroler Rehabilitations-Gesetz war schon lange nicht mehr zeitgemäß.

Bereits im Jahr 2000 gab es den ersten Auftrag, ein neues Gesetz zu schreiben.

Einige Versuche wurden gestartet, aber keiner wurde umgesetzt.



Im Jahr 2008 wurde Österreich Vertrags-Staat der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Einbindung der Zivil-Gesellschaft ist darin vorgesehen. Da wurde schon klar, dass dieses Gesetz auf eine andere Art und Weise entstehen muss.

Die Abteilung Soziales hat Steuerungs-Gruppen und Arbeits-Gruppen eingerichtet. In unzähligen Sitzungen wurden Richtlinien und Rahmen-Verträge erarbeitet. Zum Schluss wurden durch ein tirol-weit abgehaltenes Forum-Theater die Problem-Felder von und mit Menschen mit Behinderungen aufgearbeitet.

Der Monitoring-Ausschuss war in diesen Prozess noch nicht eingebunden. Wir haben nur Zwischen-Ergebnisse zur Kenntnis und zur Stellungnahme erhalten.

Im Jahr 2016 hat der Monitoring-Ausschuss dann eine eigene Arbeits-Gruppe eingerichtet.

Diese beschäftigte sich mit dem zukünftigen neuen Rehabilitations-Gesetz.

Es wurden wesentliche Eck-Punkte im Sinne der UN-Konvention heraus-gearbeitet.

Diese wurden dann in einer Empfehlung zusammengefasst und der Abteilung Soziales als Grundlage für das neue Gesetz geschickt.

Der Monitoring-Ausschuss hat im November 2016 zu diesem Thema eine öffentliche Sitzung veranstaltet.

Es war ein großes Interesse bei den Betroffenen.

Wir haben die Wort-Meldungen und Anregungen in unserer Empfehlung eingearbeitet.

Dadurch hatten wir eine gute Grundlage aus dem Wissen und den Erfahrungen von Expertinnen und Experten geschaffen.

So warteten wir voller Spannung auf das neue Gesetz.

Den Entwurf zu dem neuen Teilhabe-Gesetz,

wie es nun heißen sollte,
bekamen wir zur Begutachtung.
Die Arbeits-Gruppe arbeitete wiederum intensiv daran.
Einige Punkte waren sehr gut und im Sinne der
Menschen mit Behinderungen gelöst.
Doch einige Bestimmungen waren nicht entsprechend
der UN-Konvention geregelt.
Wir verfassten daher wieder eine eingehende Stellungnahme.

In dem nunmehr beschlossenen Teilhabe-Gesetz
waren einige unserer Forderungen umgesetzt.
Doch, ob das Gesetz wirklich im Sinne der UN-Konvention
umgesetzt wird, ergibt sich erst aus den
umfangreichen Verordnungen und Richtlinien dazu.
Einen Teil dieser Verordnungen haben wir schon erhalten.
Die Arbeits-Gruppe beschäftigte sich damit.
Aber wir hatten große Schwierigkeiten damit,
da sie sehr schwer zu verstehen sind.
Außerdem gibt es weder das Gesetz, noch die
Verordnungen und Richtlinien in Leichter Lesen.

Nicht nur die Fach-Expertinnen und Experten haben Schwierigkeiten.

Wie soll dann ein großer Teil von Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben zu verstehen, welche Auswirkungen dieses Gesetz für sie hat?

Der Monitoring-Ausschuss hat auf diesen großen Mangel öfters hingewiesen.

Ein Teil der Verordnungen wird erst im Herbst 2018 verfasst werden.

Der Ausschuss wird weiterhin überwachen, dass in diesem, für viele Menschen mit Behinderungen so wichtigem Gesetz, die UN-Konvention weitgehend umgesetzt wird.

Familie B.

Seit vielen Jahren gibt es schon den Fall B.
Einige unserer Ausschuss-Mitglieder
haben der Familie geholfen und
jetzt gibt es endlich eine Lösung:

Simon B. ist 18 Jahre alt und hat Down-Syndrom.
Er wohnt mit seiner Familie in einer Tiroler Gemeinde.
Das Wohn-Haus ist nur über einen steilen,
schwer begehbaren Weg erreichbar.
Wenn es regnet oder schneit ist der Weg rutschig und gefährlich.
Dann muss Simon manchmal von seinen Eltern
den Weg zu seinem Haus hinauf-getragen werden.
Simon wurde immer größer und schwerer
und seine Eltern konnten ihn nicht mehr tragen.
Deswegen baute die Familie im Jahr 2001
ein Schutz-Dach über den Weg.
Ein Nachbar der Familie Bacher
hatte auch das Recht, diesen Weg zu benutzen.

Durch das Dach wurde der Weg von 1,5 auf 1,25 Meter verschmälert, was der Nachbar bekämpfte.

Das Gericht gab dem Nachbarn Recht und ordnete die Entfernung des Dachs an.

In den darauffolgenden 10 Jahren gab es viele

Gerichts-Verhandlungen und Gespräche

und sogar Fernseh-Auftritte,

um auf die Situation der Familie B. aufmerksam zu machen.

Doch niemand konnte oder wollte helfen.

So blieb der Familie B. nur mehr der Weg zum

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Dieser Ausschuss ist für Beschwerden von Menschen mit Behinderungen zuständig, weil Österreich die

UN-Behinderten-Rechts-Konvention (kurz UN-BRK)

unterzeichnet hat.

Nach vielen Jahren entschied dieser Ausschuss

schließlich am 13. März 2018 für Simon.

Er stellte fest, dass Österreich seine Verpflichtungen aus der UN-BRK verletzt hat.

Insbesondere die Gerichte haben die

besonderen Bedürfnisse von Simon nicht beachtet.
So wurde Simon in seinem Recht auf Barrierefreiheit verletzt.

Der Ausschuss übermittelte Österreich
mehrere Vorschläge und Empfehlungen,
um solch eine Verletzung in Zukunft unmöglich zu machen
und auch Simon B. zu seinem Recht zu verhelfen.

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss kümmert sich nun
gemeinsam mit dem Bundes-Monitoring-Ausschuss darum,
dass die Familie B. zu ihrem Recht kommt.
Auch die finanziellen Schäden der Familie B.
müssen noch geregelt werden.

Hier sieht man, wie wichtig die Bewusstseins-Bildung ist.
Gerichte und Behörden müssen über die UN-BRK Bescheid wissen.
Es müssen Schulungen durchgeführt werden
und die Gesellschaft muss über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen informiert werden.
In Zukunft darf es einfach nicht mehr jahrelang dauern,
dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht bekommen.

Staatenbericht

Alle 5 Jahre müssen die Länder an die UNO in Genf einen Bericht schicken.

In diesem Bericht muss geschrieben werden, was sich in dem Land in Fragen zu Behinderung Positives oder Negatives getan hat.

Den ersten Staaten-Bericht musste Österreich vor fünf Jahren schreiben.

Auch heuer muss Österreich wieder einen Bericht vorlegen.

Wie ist der Bericht zustande gekommen?

In Österreich ist die Zuständigkeit für die Gesetze und die Umsetzung der Gesetze zwischen dem Bund und den 9 Bundes-Ländern aufgeteilt.

Daraus ergibt sich, dass es sowohl für den Bund, als auch für die Bundes-Länder eigene Monitoring-Ausschüsse gibt.

Im letzten Jahr haben alle Monitoring-Ausschüsse beschlossen, dass wir einen gemeinsamen Bericht schreiben.

Das ist zum ersten Mal so, da es inzwischen in fast allen Bundes-Ländern Ausschüsse gibt.

Die Ausschüsse haben sich 3 Mal gemeinsam in Salzburg getroffen.

Dort wurde festgelegt, über welche Themen die Ausschüsse schreiben.

Grundlage dafür waren die letzten Handlungs-Empfehlungen.

Diese Handlungs-Empfehlungen hat Österreich nach der letzten Staaten-Prüfung vor 5 Jahren bekommen.

Darin steht, was in Österreich für Menschen mit Behinderungen gut läuft, und was für Menschen mit Behinderungen nicht gut ist.

In dem heurigen Bericht steht über das Bau-Recht, das Erwachsenen-Schutzrecht,

die Situation von Flüchtlingen mit Behinderungen,

die Situation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die Deinstitutionalisierung,

Persönliche Assistenz und Persönliches Budget,

Selbstvertretung-Organisationen,
Partnerschaft und Sexualität und Familie,
Bildung, Tages-Strukturen, Arbeit, Mindest-Sicherung,
Wahlen, Kultur, Sport und Freizeit.
Dieser Bericht wird in Englisch und Leichter Lesen übersetzt.
Dann wird dieser Bericht zur UNO nach Genf geschickt.
Aufgrund dieses Berichtes schreibt die UNO dann Fragen auf.
Diese Fragen muss Österreich dann beantworten.
Zum Abschluss gibt es dann von der UNO wieder
Handlungs-Empfehlungen an Österreich.
Nach weiteren 5 Jahren gibt es dann die nächste Überprüfung.

Die Handlungs-Empfehlungen sind nur Empfehlungen.
Ein Staat muss diese Empfehlungen nicht umsetzen.
Aber wenn er sie nicht umsetzt,
dann gibt es einen schlechten Bericht aus der UNO.
Diesen Bericht können alle Staaten auf der Welt lesen.

Auch die UN-Konvention selbst kann in Österreich
nicht direkt umgesetzt werden.

Die Bestimmungen in der Konvention müssen erst in die jeweiligen Gesetze aufgenommen werden. Erst dann können Menschen mit Behinderungen ihre Rechte bei Gericht einklagen.

Leider ist daher die UN-Konvention in Österreich nicht so stark wie ein Gesetz.

Leider wissen daher auch viele Richter, Beamte und Rechts-Anwälte nicht so gut über die UN-Konvention Bescheid.

Österreich ist aber verpflichtet, dass die UN-Konvention in die österreichischen Gesetze aufgenommen wird. Die Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention ist Aufgabe der Monitoring-Ausschüsse.

Berichte, wie dieser, sind daher wichtig, damit der Gesetzgeber sieht, was er noch alles tun muss.

Wir sind übersiedelt!



Die Antidiskriminierungs-Beauftragte Mag.^a Isolde Kafka war bis 2011 alleine.

Im Jahr 2011 übersiedelte sie in das Haus der Anwälte in die Meraner-Straße 5.

Dort erhielt sie ein Büro beim Landes-Volks-Anwalt.

Diese Nähe zum Landes-Volks-Anwalt
war für die Arbeit sehr wichtig,
da es immer wieder Gemeinsamkeiten gab.
So konnten einzelne Fälle besprochen werden
und vor allem die Zuständigkeiten geklärt werden.
Auch das Sekretariat der Landes-Volks-Anwaltschaft
übernahm notwendige Arbeiten.
Aus dieser Zusammen-Arbeit ergab sich auch
eine Freundschaft und gegenseitige Wert-Schätzung.

Im Jahr 2012 bekam Frau Mag.^a Kafka erstmals eine
juristische Verwaltungs-Praktikantin.
Seither haben 7 Verwaltungs-Praktikantinnen
und Verwaltungs-Praktikanten im Team mitgearbeitet.
Alle zeigten sehr großen Einsatz und wir
trennten uns nach ihrer Zeit bei uns schweren Herzens.

Im Jahr 2012 bekam die Antidiskriminierungs-Beauftragte
eine neue Aufgabe.
Und zwar musste sie ein Überwachungs-System

nach der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen aufbauen.
Diese Aufgaben konnte sie nicht mehr alleine machen.
Deshalb bekam sie halbtätig eine Juristin zugewiesen.
Diese Juristin erarbeitete im Team den
Tiroler Monitoring-Ausschuss und wurde
zur Leiterin der Geschäfts-Stelle.
Der Tiroler Monitoring-Ausschuss wurde so aktiv,
dass wir für 10 Stunden eine eigene Sekretärin erhielten.

Die Aufgaben des Tiroler Monitoring-Ausschusses
wachsen immer weiter.

2016 setzten wir unsere lange Idee um
und gründeten eine eigene Kinder- und Jugend-Gruppe.
Zuerst war es nur ein Versuch für ein Projekt
zum Thema Wohnen.

Doch die Jugendlichen waren so aktiv und wollten
gemeinsam weiterarbeiten, dass diese Gruppe
neben dem Monitoring-Ausschuss schon
ihren eigenen festen Platz hat.

Der zeitliche Aufwand für diese Gruppe ist sehr groß.
Mit Mag.^a Petra Flieger haben wir eine externe
Verstärkung im Team, die die Jugend-Gruppe
inhaltlich und pädagogisch leitet.

2017 haben wir unseren ersten Lehrling aufgenommen.
Wir haben den Aufwand für einen Lehrling
total unterschätzt.

Er muss angeleitet und kontrolliert werden.

Man muss ständig denken, was kann er machen,
wird er überfordert oder wo muss er gefordert werden.

Wir haben für diese Aufgabe einige Seminare
und Ausbildungen besucht.

Nach einem sehr intensiven halben Jahr,
haben sich unsere Anstrengungen gelohnt.

Unser Lehrling hat sich sehr gut im Team eingearbeitet.

Mit seinem Computer-Wissen hat er uns schon oft geholfen.

Leider mussten wir in unser 2-Personen-Büro
einen weiteren Schreibtisch stellen,

damit wir für ihn einen Arbeits-Platz schaffen konnten.

Das Arbeiten war dadurch schon sehr eng.

Und unsere Aufgaben wurden immer mehr.
Wir sind nun auch zuständig für die
Arbeitnehmer-Freizügigkeits-Verordnung und sind auch die neue
Ombuds-Stelle für barriere-freie Internet-Anwendung.

Im Dezember 2017 erhielten wir ein neues Gesetz,
wo diese neuen Zuständigkeiten geregelt wurden.
Außerdem wurde der Tiroler Monitoring-Ausschuss
im Gesetz festgeschrieben.

Da wurde schon klar, dass wir eine eigene
Organisations-Einheit werden sollen.

Unsere Sekretärin stockte auf 20 Stunden auf
und benötigte dadurch einen eigenen Schreibtisch.
Eine weitere Sekretärin mit 20 Stunden kam ab
Mai 2018 zusätzlich ins Team.

Unser Arbeits-Platz-Problem wurde immer größer.
Sechs Personen teilten sich nun 2 Büros.
Zum Glück ergab es sich,
dass wir die Möglichkeit zum Übersiedeln bekamen.

Gemeinsam mit der Abteilung Gesellschaft und Arbeit
übersiedelten wir in die Meinhard-Straße 16.
Seit 22. Mai 2018 sind wir in
4 neu renovierten Büros untergebracht.
Sofort fühlten wir uns dort sehr wohl.
Wir sind ein tolles Team und werden
in den neuen Räumen gut zusammen-arbeiten.
Wir sind barriere-frei erreichbar
und verlegen auch unsere internen Sitzungen
in die dortigen Veranstaltungs-Räume.

GESETZLICHE GRUNDLAGE IM TADG 2005

§ 16A TADG 2005

Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer

(1) Zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Monitoringausschuss einzurichten.

(2) Dem Monitoringausschuss gehören an:

- a) die (der) Antidiskriminierungsbeauftragte als Vorsitzende(r),
- b) ein(e) Experte(in) aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre,
- c) ein(e) Experte(in) aus dem Bereich der Menschenrechte und
- d) fünf Menschen mit Behinderungen.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b bis d sind von der Landesregierung auf Vorschlag der (des) Antidiskriminierungsbeauftragten und nach Anhörung des Behindertenbeirates zu bestellen. Bei der Bestellung ist die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen anzustreben.

(4) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. b bis d ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes dieser Mitglieder wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten.

(5) Die nach Abs. 3 und 4 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder haben vor dem Antritt ihrer Funktion in die Hand des nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.

(6) Die Funktionsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

(7) Die Funktion als Mitglied oder Ersatzmitglied des Monitoringausschusses endet:

- a) mit dem Ablauf der Funktionsdauer;
- b) durch Verzicht;
- c) mit dem Widerruf der Bestellung.

Für den Verzicht gilt § 15 Abs. 5 erster und zweiter Satz. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied dreimal aufeinander folgend und unentschuldigt einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung fernbleibt. Endet die Funktion durch Verzicht oder Widerruf, so hat die Landesregierung für die restliche Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 16B TADG 2005

Aufgaben und Geschäftsführung des Monitoringausschusses

(1) Der Monitoringausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen gegenüber der Landesregierung;
- b) die Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Landes, die mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang stehen.

§ 16 Abs. 3 erster Satz gilt sinngemäß.

- (2) Der Monitoringausschuss hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften sowie über den Gang und das Ergebnis der Beratungen zu enthalten hat.
- (3) Der Monitoringausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der (dem) Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der (des) Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn dies zur Behandlung einer Angelegenheit erforderlich ist, kann der Monitoringausschuss beschließen, der Sitzung weitere Personen mit beratender Stimme beizuziehen.
- (5) Die Kanzleigeschäfte für den Monitoringausschuss sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.

WICHTIGE SCHRITTE FÜR DIE ZUKUNFT

1. GESUNDHEIT FÜR ALLE



**WICHTIGE
SCHRITTE FÜR DIE
ZUKUNFT**

Bild: Karin Flatz, Büro für Gleichbehandlung

„Gesundheit für Alle“

Die Gesundheits-Versorgung muss für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein. Das steht auch in der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die barrierefreie Gesundheits-Versorgung ist ein Menschenrecht.

Niemand darf wegen einer Behinderung im Krankenhaus oder bei der Ärztin oder beim Arzt anders behandelt werden als andere Menschen.

Wenn Menschen mit Behinderungen anders behandelt werden als andere Menschen, dann ist das eine Diskriminierung.

Das hat der Bundes-Monitoring-Ausschuss im Jahr 2013 geschrieben.

Niemand darf in Österreich wegen seiner Behinderung schlechtere Hilfen für die Gesundheit bekommen.

Jeder Mensch mit Behinderungen
muss die Medizin und Hilfen für die Gesundheit
bekommen, die er braucht.

Das steht in der UNO-Konvention für die Rechte von Menschen mit
Behinderungen.

Bei den **tirol kliniken** wird schon lange viel zum Ab-Bau von
baulichen Hindernissen getan.

Zum Beispiel:

Breite Türen für Rollstuhl-Fahrer und Rollstuhl-Fahrerinnen.

Tastbare Markierungen für blinde und sehbehinderte Menschen.

Der Ab-Bau von baulichen Hindernissen ist noch nicht genug.

Es gibt noch viele andere Hindernisse und Barrieren für Menschen
mit Behinderungen.

Zum Ab-Bau anderer Hindernisse gibt es das Büro mit dem Namen
Gesundheit für Alle.

Gesundheit für Alle heißt:

Alle sollen die gleiche Behandlung und Medizin bekommen.

Das fängt schon an bei den Informationen für Patientinnen und Patienten.

Alle sollen die Informationen für Patientinnen und Patienten verstehen können.

Wichtige Informationen für Patientinnen und Patienten sind zum Beispiel:

- Welche Rechte haben Patientinnen und Patienten im Krankenhaus.
- Welche Pflichten haben Patientinnen und Patienten im Krankenhaus.
- Was brauchen Patientinnen und Patienten im Krankenhaus, wenn sie stationär aufgenommen sind.

Gesundheit für Alle arbeitet mit Menschen mit Lernschwierigkeiten zusammen.

Menschen mit Lernschwierigkeiten helfen bei der Übersetzung der Informationen in leichte Sprache.

Die Informationen in leichter Sprache kann man auf der Internet-Seite der **tirol kliniken** lesen.

So können alle Menschen die Informationen leichter lesen und besser verstehen.

Man klickt auf der Internet-Seite der **tirol kliniken** auf das europäische Leicht Lesen Symbol.

Dann kann man alle Informationen in leichter Sprache lesen.



GESETZLICHER ANPASSUNGSBEDARF

ÄNDERUNG DES TIROLER WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZES 1991

Die Begünstigungsvoraussetzung für die Anmietung einer geförderten Wohnung (§ 18 TWFG 1991) von gemeinnützigen und gewerblichen Bauträgern sowie von Gemeinden knüpfen bereits jetzt schon nicht an die Staatsbürgerschaft oder eine Wohnsitzdauer an. Somit ist für Drittstaatsangehörige der Zugang zu geförderten Wohnraum diskriminierungsfrei möglich.

Hinsichtlich der Gewährung einer Wohnbeihilfe sieht das TWFG 1991 für Drittstaatsangehörige – nach wie vor – eine Wohnsitznahme (Hauptwohnsitz) in Tirol auf die Dauer von mindestens fünf Jahren vor. (§ 17 Abs 4 lit b TWFG 1991).

Zuschüsse (mit Ausnahme von Annuitäten- und Zinsenzuschüssen für Vorhaben der Wohnhaussanierung) dürfen überhaupt nur österreichischen Staatsbürgern gewährt werden. (§ 17 Abs 3 TWFG 1991)

Auch Bürgschaften dürfen nur für österreichische Staatsbürger übernommen werden. (§ 17 Abs 5 TWFG 1991)

Aus diesem Grund empfiehlt die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung das Gesetz dahingehend umzuändern, dass jegliche Abstellung auf die ethnische Zugehörigkeit aus dem Gesetz entfernt wird.

Zusätzlich dazu sei darauf hingewiesen, dass auch die Mietzinsbeihilfen-Richtlinie des Landes für Drittstaatsangehörige eine Wohnsitznahme (Hauptwohnsitz) in Tirol für mindestens fünf Jahre voraussetzt. Einige Gemeinderatsbeschlüsse dazu, wie zB jener der Stadt Innsbruck vom 14.07.2016, IV 8641/2016 zu Zl. IV 4199/1965, gehen sogar noch weiter und bauen zusätzliche Hürden sowohl für In- als auch Ausländer auf. Ob und wie diese Regelungen mit der europarechtlich garantierten Arbeitnehmerfreizügigkeit in

**GESETZLICHER
ANPASSUNGS-
BEDARF**

Art. 45 AEUV in Einklang stehen bedarf weiterer Untersuchungen und wird die Service-
stelle auch in Zukunft mit dieser Thematik beschäftigen.

ERGÄNZUNG DER TIROLER BAUORDNUNG

Die Prüfung auf Barrierefreiheit muss stärker verbindlich rechtlich verankert werden
- am besten analog zu den Bestimmungen zur Beiziehung eines Brandschutzsachverständigen in der Bauordnung. Dies würde eine gesetzliche Verpflichtung zur Beiziehung eines Sachverständigen für Barrierefreiheit bedeuten und damit sicherstellen, dass die Anforderungen umfassend geprüft werden. Schlussendlich würden damit Kosten durch falsche bzw. mangelhafte Planung vermieden.

